

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Primäres Gemeinschaftsrecht

[Ursprünglich: Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) vom 25.03.1957; heute:]

- **Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vom 07.02.1992**
und ergänzend
- **Vertrag über die Europäische Union (EUV) vom 07.02.1992**

beide aktualisiert und erweitert z.B. durch den Vertrag von Amsterdam vom 02.10.1997.

Sekundäres Gemeinschaftsrecht

gem. Art. 189 EGV	Rechtswirkungen	Adressaten
Verordnungen	Haben allgemeine und unmittelbare Geltung; sind in allen Teilen verbindlich.	Alle Mitgliedsstaaten und Gemeinschaftsangehörige.
Richtlinien	Verbindlich nur bezüglich der vorgegebenen Ziele; Wahlfreiheit hinsichtlich Form und Mittel der Umsetzung.	Alle oder bestimmte Mitgliedsstaaten; nach EuGH prinzipiell auch unmittelbare Wirkung für einzelne Personen.
Entscheidungen	Sind in allen Teilen für die Adressaten verbindlich.	Bestimmte Mitgliedsstaaten oder bestimmte Personen.
Empfehlungen/ Stellungnahmen	Nicht verbindlich.	Mitgliedsstaaten, gelegentlich auch individuelle Personen, andere Gemeinschaftsorgane oder unbestimmte Adressatenkreise.